

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

30 (5.2.1884)

Beilage zu Nr. 30 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 5. Februar 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 31. Jan. Neunte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Frhr. v. Rüd.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban und Ministerialdirektor Eisenlohr.

Der Präsident theilt mit, daß sich Frhr. v. Bodman wegen dringender Geschäfte für die heutige Sitzung und Frhr. v. Hornstein wegen Erkrankung auch für die nächsten Sitzungen entschuldigt hat.

Eine Einladung des Vorstandes der Museums-Gesellschaft dahier für den am 2. f. Mts. stattfindenden Ball und eine solche des Vorstandes des Philharmonischen Vereins zum Besuche der in diesem Winter stattfindenden Vereinskonzerte werden von dem Hause mit Dank angenommen.

Das Sekretariat bringt folgende Einläufe zur Kenntniß:

1) Schreiben des Präsidiums der Zweiten Kammer, den angenommenen Gesekentwurf über die Kosten der Landarmen-Pflege betreffend;

2) Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern mit 27 Exemplaren eines Schriftchens über die Trinkwasser-Versorgung im Großherzogthum Baden;

3) Schreiben des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums, die Vertheilung der Remunerationen in der Eisenbahnbetriebs- und Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung betreffend;

4) Schreiben des akademischen Direktoriums der Universität Heidelberg mit 10 Exemplaren der am 22. November 1883 gehaltenen Festschrift;

5) Schreiben des akademischen Direktoriums der Universität Freiburg mit 40 Exemplaren eines Promemoria in Betreff des Baues einer Irrenklinik;

6) Bitte der Stadtgemeinde Markdorf um Erstellung der Bodensee-Gürtelbahn durch das Salemerthal;

7) Bitte der Gemeindevertreter von Unter- und Oberglotterthal, Dhrensbach, Föhrenthal und Heuweiler um Belassung der Glotterthal-Straße im Landstraßen-Verband. Diese Einläufe werden den einschlägigen Kommissionen überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Geheimrath Schulze erstatteten Kommissionsberichts über den Gesekentwurf, die Verwaltungs-Rechtspflege betr. Der Präsident eröffnet die Generaldiskussion.

Berichterstatter Geheimrath Schulze: Obgleich die zur Berathung stehende Vorlage eine der wichtigsten der gegenwärtigen Sitzungsperiode sei, so habe dieselbe bis jetzt noch am wenigsten die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Man habe von unserer Zeit gesagt, daß nur zweierlei Gegenstände die weitesten Kreise des Volkes in Bewegung setzten, die wirtschaftlichen und die kirchlichen Fragen, oder wie man sich kürzer ausdrückte, die Fragen des Magens und des Herzens. So hoch er, Redner, die Wichtigkeit dieser Seiten des menschlichen Daseins schätze, so komme doch noch ein Drittes in Betracht, was kein männlich stolzes, ehrliebendes Volk je vergessen dürfe: die gesetzliche Freiheit, der Rechtsschutz gegen Willkür. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus sei aber das vorliegende Gesetz von hervorragender Wichtigkeit und verdiene die allgemeine Aufmerksamkeit des badischen Volkes.

Wenn die Verwaltungsgerichtsbarkeit in einem Maße, wie vielleicht keine andere unserer Institutionen, selbst für die Gebildeten eine terra incognita sei, ja sogar bei den Juristen häufig nicht das richtige Verständniß finde, so komme dies theils von der Neuheit, theils von der eigenartigen Stellung dieser Institution zwischen Verwaltung und Rechtspflege. Die letzteren betrachtete man früher, befangen in der von Montesquieu überlieferten Anschauung von der Theilung der Gewalten, als diametral verschiedene Funktionen der Staatsthätigkeit und sowohl die juristische Wissenschaft wie das liberale Dogma verhielten sich so ablehnend gegen die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, daß in die Grundrechte der deutschen Nation von 1848 der Satz aufgenommen wurde: „Jede Verwaltungs-Rechtspflege hört auf.“ Zehn Jahre darnach aber sei die Einführung derselben als Postulat des modernen Rechtsstaates obenan gestanden. Dieser Wechsel der öffentlichen Meinung erkläre sich daraus, daß man früher die Verwaltungs-Rechtspflege nur in ihrer französischen Karrikatur kannte und dabei nicht sowohl an eine Erweiterung des Rechtsweges als an eine Beugung der bürgerlichen Rechtspflege unter die Zweckmäßigkeitsgründe der Verwaltung dachte.

Die Institution sei aber ferner eine neue, denn weder das Alterthum, noch das Mittelalter, noch die leztverflossenen Jahrhunderte hätten eine Verwaltungs-Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne gekannt. Den Römern, den großen Virtuosen des Privatrechts, sei die Idee einer eigentlichen iudicatio inter populum et privatos ferne gelegen; bei derartigen Streitigkeiten gab es weder praetor noch iudices, sondern die Entscheidung lag lediglich bei dem verwaltenden Beamten. Im germanischen Mittelalter sei zwar der Gedanke des Rechtsstaates bis zur höchsten Konsequenz ausgebildet gewesen, indem grundsätzlich die Fürsten bei den Reichsgerichten und der Kaiser selbst bei dem Pfalzgrafen zu Rhein Recht nehmen mußten; allein von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit habe deshalb nicht die Rede sein können, weil es eine Verwaltung im modernen Sinne nicht gab, weil der Staat sich um

alle die Angelegenheiten nicht kümmerte, welche auf dem Gebiete der geistigen und wirtschaftlichen Kultur heutzutage seine Hauptaufgabe bilden. Der Staat des XVIII. Jahrhunderts habe eine außerordentlich umfassende, vielgeschäftige Verwaltungsthätigkeit entfaltet, aber, da der Allmacht der Polizei gegenüber keine individuelle Rechtssphäre heilig war, ein Verwaltungsrecht nicht hervorgebracht. Das letztere sei durchaus ein Produkt der Neuzeit, ein wesentliches Attribut des konstitutionellen Staates. In die Verfassungsurkunden wie in die Spezialgesetzgebung aller deutschen Länder seien Grundsätze aufgenommen worden, welche die Verwaltungsbehörden beschränkten und für die Bürger eine unverlegliche Rechtssphäre absonderten. Wie aber, wenn eine willkürliche Regierung diese Grundsätze mißachtete? In der Rotteck-Welcker'schen Zeit legte man für solche Fälle den höchsten Werth auf die Ministerverantwortlichkeit; in dem Recht der Ministeranklage glaubte man die Panacee für alle Staatskrankheiten gefunden zu haben. Man überseh, daß dieses Mittel, obwohl unentbehrlich als Schlüsselstein des Rechtsstaates, doch nur für große dramatische Staatsaktionen, nicht aber für den täglichen Hausgebrauch des Bürgers geeignet ist. So blieb dem letzteren, wenn ihm von den Polizeibehörden Pflichten auferlegt wurden, die ihm gesetzlich nicht oblagen, bis in die neuere Zeit nur übrig, sich im Beschwerdewege an die höheren Verwaltungsbehörden zu wenden. Aber trotzdem daß diese, besonders in ihrer kollegialen Gestalt nicht zu unterschätzende Garantien für besseren Rechtsschutz boten, so war doch immer die Verwaltung gewissermaßen Richter in eigener Sache, und selbst wenn der Verletzte Abhilfe erhielt, so fehlte ihm dabei die Befriedigung seines Rechtsbewußtseins. Dazu kam weiter, daß gerade der Konstitutionalismus das Wesen des Kollegialsystems in der Verwaltung immer mehr beseitigte, indem die alten Regierungen als Mittelinstanz verschwanden und an letzter Stelle der Minister persönlich zu entscheiden hatte. Mit den schnell wechselnden Ministerien wechselte an oberster Stelle die Auslegung der Verwaltungsgesetze in auffallendster Weise. Selbst wo es vielleicht nicht der Fall war, sah der Bürger in den Ministerialentscheidungen Willkür und Parteilichkeit. Namentlich unter der Herrschaft der Reaktion in Preußen stellte sich dieser Zustand als ganz unerträglich heraus. Dort war es auch, wo der Gedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit eigentlich geboren wurde. Unter Ablehnung des da und dort vertretenen Gedankens, die Rechtskontrolle der Verwaltung den Civilgerichten zu übertragen, fand man die einzig richtige Lösung in der Errichtung von Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, welche, durch ihre Zusammensetzung mit den Bedürfnissen der Verwaltung vertraut, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mit derselben Selbständigkeit entscheiden sollten, wie die bürgerlichen Gerichte auf dem Gebiete des Privatrechts. Man sah nicht mehr nach Frankreich mit seiner abhängigen justice administrative, sondern hielt sich an das durch Gneist's bahnbrechende Schriften näher gerückte englische Vorbild, nicht um es zu kopiren, sondern um es den deutschen Verhältnissen anzupassen.

Ihre erste Verwirklichung habe jedoch die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht in Preußen, wo die der Reaktion nachgefolgte Konfliktperiode Neuschöpfungen kaum ermöglichte, sondern auf badischem Boden gefunden durch das berühmte Gesetz vom 5. Oktober 1863. Dieses Gesetz habe zwei Gedanken des modernen Rechtsstaates zugleich verwirklicht und in organische Verbindung gesetzt: die Selbstverwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es sei dies ein früher Wurf und ein großer Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande gewesen. Mit der Zeit hätten sich jedoch Unvollkommenheiten herausgestellt, wie sie stets einer ersten Schöpfung anzuhaften pflegen. Der eine Fehler, die mangelnde Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, sei durch das Gesetz vom 24. Februar 1880 vollkommen beseitigt, der andere Fehler, die allzugroße Beschränkung der Kompetenz, solle durch das vorliegende Gesetz verbessert werden. Die letztere erstreckte sich bis jetzt wesentlich auf sog. Parteistreitigkeiten, in denen es sich um einander gegenüberstehende Ansprüche von Privaten bezw. Korporationen handle, während Polizeiverfügungen und überhaupt Streitigkeiten zwischen dem Einzelnen und dem Staate als solchem prinzipiell nicht dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen waren. Damit sei aber in Baden der an sich so wirkungsvollen Institution der Verwaltungsgerichte ihr Hauptgebiet entzogen gewesen, man habe einen zukunftsreichen Keim in zu mageren Boden gepflanzt. In diesem Sinne habe er, Redner, schon vor zwei Jahren sich ausgesprochen und in Uebereinstimmung hiemit habe das Hohe Haus in einer Resolution vom 20. Februar 1882 seinen Wunsch nach Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Großh. Regierung nahegelegt.

Redner geht nunmehr auf die verschiedenen Systeme ein, welche die Großh. Regierung bei Erfüllung dieses Wunsches befolgen konnte. In Deutschland bestehe neben dem preußisch-badischen Systeme, bei welchem in der unteren Instanz ein Selbstverwaltungskörper (bürgerliche Mitglieder im Ehrenamt unter Vorsitz eines Berufsbeamten), in zweiter bezw. dritter dagegen ein nur aus Berufsbeamten zusammengesetzter, mit völlig unabhängiger Stellung ausgestatteter Gerichtshof entscheide, das bayrisch-württembergische System mit den Regierungen

als unterer und einem aus Berufsbeamten bestehenden Verwaltungsgerichtshof als oberer Instanz. Für beide Systeme gelte die Enumerationsmethode, welche jedoch in Württemberg durch eine clausula generalis ergänzt werde. Ganz eigenthümlich sei das System Oesterreichs, welches keine unteren Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern nur einen Verwaltungsgerichtshof habe, dessen Kompetenz nach einer generellen Formel bestimmt sei, der aber lediglich als eine Kassationsinstanz sich darstelle, indem es ihm nur zustehe, rechtswidrige Verfügungen der Verwaltungsbehörden aufzuheben, ohne je in der Sache meritorisch zu erkennen. Wenn man uns, wie es namentlich in dem Gutachten des Großh. Verwaltungsgerichtshofes geschehen sei, das österreichische System als das folgerichtigste empfehle, unterlasse man stets zu erwähnen, daß in Oesterreich der Verwaltungsgerichtshof eine so beschränkte Wirksamkeit besitze. Die Kommission halte es für durchaus richtig, daß die Großh. Regierung sich an das Bestehende angeschlossen und auf den bewährten Grundlagen weiter zu bauen versucht habe. Insbesondere sei der größte Werth darauf zu legen, daß die auf dem bürgerlichen Ehrenamte beruhenden Bezirksräthe als erste Instanz beibehalten werden; in der Beseitigung der letzteren wäre die Vernichtung einer der populärsten Institutionen des badischen Staatsrechts zu erblicken. Die Kommission habe sich deshalb auch für die Enumerationsmethode erklärt, wie sie in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich, bestehe, um die Kompetenz zwischen den verschiedenen Instanzen sachgemäß zu vertheilen. Sie wäre jedoch gerne noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie der Ansicht gewesen, daß die Enumeration wie in Württemberg durch eine Generalklausel zu ergänzen sei. Die letztere habe sich in unserem Nachbarstaate vollständig bewährt und nach erhaltener zuverlässiger Mittheilung bis jetzt trotz ihres achtjährigen Bestehens der Regierung noch niemals Verlegenheiten bereitet oder die Verwaltung in ihrer freien Bewegung beschränkt. Die Mehrheit der Kommission würde es gerne gesehen haben, wenn gerade Baden, das den ersten Schritt gethan, auch den letzten folgerichtigen nicht gescheut hätte. Allein nach eingehenden Berathungen mit den Vertretern der Großh. Regierung habe die Kommission ihren Wunsch zwar nicht aufgegeben, aber vertagt. Sie würde es, zumal das Gewicht der von der Großh. Regierung geltend gemachten praktischen Bedenken nicht verkannt werden konnte, für einen argen Doktrinarismus gehalten haben, wenn sie um eines theoretischen Prinzips willen — denn es sei der Kommission nicht gelungen, außer den im Entwurfe bezeichneten Fällen noch weitere ausfindig zu machen, welche an sich vor die Verwaltungsgerichte gehörten — das Zustandekommen eines Gesetzes gefährdet hätte, welches in der organischen Entwicklung des badischen Staatsrechts einen bedeutenden Fortschritt bezeichne. Als solcher sei namentlich die in § 4 Biff. 1 und 2, dem punctum saliens des ganzen Entwurfs, enthaltene Kompetenzerweiterung anzusehen. Durch diese werde die Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihr eigentliches Gebiet eingesetzt, indem Klagen gegen die polizeilichen Verfügungen der Bezirksämter und die Beschlüsse der Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände vor dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen würden; damit werde den Individuen wie den Selbstverwaltungskörpern ein Rechtsschutz eingeräumt, welcher ihnen bis jetzt fehlte. In der That liege auch hierin schon eine clausula generalis, welche fast alle Fälle umfasse, in welchen der Bürger oder die Gemeinde willkürlichen Rechtsverletzungen der Behörde ausgesetzt sein können. Schon um dieses einzigen § 4 willen sei der Gesekentwurf mit Freuden zu begrüßen. Wenn derselbe zur Annahme gelange, werde er wesentlich dazu beitragen, jenes erstrebenswerthe Gleichgewicht herzustellen, welches den Einzelnen im Gehorsam dem Staatswillen unterwerfe und andererseits die Achtung der Staatsgewalt vor dem Rechtskreise des Einzelnen erzwingt. Redner schließt mit dem Wunsche, daß die so schwer zu erreichende, aber keineswegs unmögliche Ausgleichung zwischen staatlicher Ordnung und individueller Freiheit auch fernerhin der Leitstern des badischen Staatsrechts sein möge.

Staatsminister Turban: Er habe mit großer Befriedigung und voller Bewunderung den Worten des geehrten Herrn Vorredners gelauscht, wie derselbe in großen Zügen die Grundgedanken entwickelte, auf welchen unsere Gesetzgebung in dieser Materie bisher beruhte und auf welchen sie nunmehr weitergeführt werden solle. Derselbe habe auch in seinem Berichte in dankenswerther Weise die Gesichtspunkte aufgeführt, welche die Großh. Regierung bestimmten, sich dem über die Zugeständnisse der Vorlage hinausgehenden Postulate der Wissenschaft nicht zu unterwerfen. Der Standpunkt der letzteren sei naturgemäß verschieden von demjenigen, welchen die Praxis einnehmen müsse. Alle Fortschritte — das zeige namentlich auch das Beispiel Englands — könnten im praktischen Leben des Staates nur sehr langsam und allmählich zur Durchführung gelangen. Es bedürfe der sorgfältigsten Prüfung und Erprobung jedes weiteren Schrittes, bevor man die lezten Konsequenzen eines Prinzips ziehe. Uebrigens sei von dem Herrn Vorredner anerkannt worden, welcher bedeutender Fortschritt in dem vorliegenden Gesekentwurf gegenüber dem bisherigen Rechtszustande enthalten sei. Die Großh. Regierung würde glauben, ein Hinangehen über das in der Vorlage Zugestandene mit ihrer schwerwiegen-

den Verantwortlichkeit gegenüber dem Staatsganzen nicht vereinbaren zu können. Diese letztere mache es ihr zur Pflicht, von dem ihr anvertrauten Kapital der Staatsmacht nichts wegzugeben, sofern nicht ein dringendes Bedürfnis es erfordere und es nicht ohne jede Besorgnis geschehen könne. Ein solches Bedürfnis liege aber nicht vor, denn zugestandenermaßen sei kein einziger für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geeigneter Fall aufzufinden gewesen, welcher nicht schon in den Entwurf aufgenommen wäre. Auf der andern Seite aber läge die Gefahr sehr nahe, daß auf Grund einer solchen clausula generalis, wie sie empfohlen worden sei, die Regierungsgewalt auch in solchen Dingen, in welchen ihr freie Bewegung und freies Ermessen gewährt werden müsse, unter verwaltungsgerichtliche Kontrolle gestellt werden könnte. Die natürliche Folge würde eine der lebendigen Initiative entbehrende, starre Regierungsweise sein, unter welcher die Leistungen der Verwaltung auf das Nothwendigste beschränkt und eine Reihe wohlthätiger Maßnahmen zurückgestellt werden würden.

Redner spricht die Hoffnung aus, daß nach der vorausgegangenen höchst anerkennenswerthen Selbstverleugnung der Kommission — eine Tugend, die übrigens zum Theil auch von der Großh. Regierung geübt worden sei — das Hohe Haus dem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen und damit einen Fortschritt in der Entwicklung unseres Rechtsstaates ermöglichen werde, von welchem er nicht sagen wolle, daß es der letzte sei, der aber für den Augenblick eine reichliche Befriedigung zu gewähren vermöge.

Fehr. E. A. v. Göler: Das Hohe Haus sei mit diesem Gesetzentwurf vor das Dilemma gestellt, denselben im Ganzen entweder anzunehmen oder abzulehnen, und er gestehe offen, daß ihm die Entscheidung nicht leicht werde. In diesem hohen Hause habe man stets mit gerechtem Stolz auf unsere Verwaltungsrechtspflege gesehen, auf jenen Schritt, den Baden in kühnem Entschluß und in großherziger Weise 1863 gethan und durch welchen es sich in der Rechtsgeschichte einen bleibenden Ruhm erworben habe. Die Erste Kammer habe auch mit einem gewissen Ehrgeiz darüber gewacht, daß unsere Verwaltungsrechtspflege auf der Höhe der Wissenschaft erhalten bleibe, und in diesem Sinne vor zwei Jahren ihre Wünsche ausgesprochen. Nun könne er aber nicht umhin, zu erklären, daß er mit einer gewissen Enttäuschung den vorliegenden Entwurf in die Hand genommen habe. Derselbe sei nicht das, was man im gewöhnlichen Leben ein schönes Gesetz nenne, die Enumeration von so und so viel Punkten gebe kein hübsches Bild. Wir würden mit diesem Gesetz sicherlich nicht einen großen Schritt vorwärts in den Bahnen thun, die die Wissenschaft uns zeige. Deshalb habe auch der Herr Berichterstatter sich gedrungen gesehen, die Hoffnung zu äußern, daß dies Gesetz nur ein vorläufiges sein und in kurzer Zeit ein Weiterstreiten stattfinden werde. Aber nicht allein die Männer der Wissenschaft, sondern auch die der Praxis seien von diesem Gesetze nicht befriedigt; auch die Mitglieder des Großh. Verwaltungsgerichtshofs hätten auf Grund einer zwanzigjährigen Erfahrung die Aufstellung einer Generalklausel gefordert und sich gegen die im Entwurfe eingehaltene Methode ausgesprochen. Er bedauere, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht mehr wie früher in diesem Hause vertreten und dadurch die Möglichkeit benommen sei, Weiteres zur Begründung der Auffassung derselben zu hören.

Die Kommission habe schließlich von der Aufnahme einer Generalklausel absehen zu sollen geglaubt. Aber weshalb habe sie dies gethan? Als Grund sei auf Seite 10 des Kommissionsberichtes unter anderem die Erklärung der Großh. Regierung aufgeführt, daß sie eine solche Klausel geradezu für gefährlich halte in einer Zeit, in welcher die Staatsgewalt so gefährliche Bestrebungen zu bekämpfen habe. Er habe mit einigem Erstaunen diese Zeilen gelesen und sich gefragt, was denn dies für gefährliche Bestrebungen seien, die uns verbieten sollten, nach den Forderungen der Wissenschaft, nach den Wünschen des Verwaltungsgerichtshofs ein derartiges Gesetz abzufassen. Er glaube, daß man in dieser Beziehung etwas zu schwarz gesehen habe. Im Jahre 1863 sei der Sprung, den Baden mit der Erlassung des Verwaltungsgesetzes gethan, ein viel kühnerer gewesen, als es heute die Aufnahme einer Generalklausel in den Entwurf sein würde. Eine zwanzigjährige Erfahrung habe bewiesen, daß die Richter in unserem Verwaltungsgerichtshofe die Grenze zwischen Verwaltung und Rechtspflege zu beachten wußten und nie sich versucht fühlten, in's Gebiet der Verwaltung einzugreifen. Wer verbürge denn aber, daß mit diesen ungefähr 65 Fällen alle jene Gegenstände erschöpft seien, von denen wir wünschten, daß bei ihrer Behandlung der Einzelne vor der denkbaren Vergewaltigung öffentlicher Behörden geschützt sei, oder umgekehrt, wer garantire dafür, daß nicht gerade unter diesen Fällen sich solche befinden, welche zweckmäßiger lediglich dem Befinden der Verwaltungsbehörden überlassen würden? Gerade nach letzterer Richtung hin habe das Gutachten des Verwaltungsgerichtshofs manche Bedenken hervorgehoben. Deshalb bedauere er, daß die Kommission nicht an ihrer ursprünglichen Forderung nach Aufnahme einer Generalklausel festgehalten habe. Wenn aber so hochberühmte wissenschaftliche Größen, wie der Herr Berichterstatter, über diese Bedenken hinweg kämen, so könne er sich seinerseits ebenfalls beruhigen. Ihm wäre es aber zweckmäßiger erschienen, man hätte die Unvollkommenheiten, an denen unser bisheriges Gesetz leide, noch einige Jahre ertragen, um dann etwas Rechtes zu Stande zu bringen, denn daß das Haus in wenigen Jahren schon in die Lage kommen werde, etwaige Mängel des vorliegenden Gesetzes zu verbessern, möchte er bezweifeln.

Geh. Hofrath v. Holt wendet sich mit Entschiedenheit gegen die Schlussbemerkung des Vorredners, mit welcher derselbe wohl ausdrücken wolle, daß er dieses Gesetz nicht als etwas Rechtes betrachte. Er, Redner, sei im Ge-

gentheil der Ueberzeugung, daß dasselbe in späterer Zeit als der bedeutendste Markstein der gegenwärtigen Tagung werde angesehen werden. In der Kommission sei er vielleicht Derjenige gewesen, welcher den Verzicht auf die subsidiäre Generalklausel am meisten bedauert habe, aber auch ohne diese enthalte der Entwurf einen eminenten Fortschritt und die Kommission würde eine schwere Verantwortung auf sich geladen haben, wenn sie nach der Ansicht des Herrn Vorredners verfahren wäre. Nach wiederholter reiflicher Prüfung sei ihm, Redner, das Opfer jenes Verzichts auch gar nicht so schwer geworden, als er es von vornherein dachte, denn er habe sich schließlich sagen müssen, daß die Ausnahme einer solchen Generalklausel allerdings ihr Bedenkliches habe. Zwar könne er die von den Vertretern der Großh. Regierung für ihre Beanstandung vorgetragene Gründe als zutreffend nicht gelten lassen, insbesondere wäre ein Uebergreifen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das Gebiet der Selbstbestimmung der Verwaltungsbehörden seines Erachtens nicht zu besorgen; sein Bedenken gehe vielmehr gerade nach der entgegengesetzten Richtung: daß auf Grund einer solchen allgemeinen, der Auslegung freien Spielraum gewährenden Kompetenzbestimmung der Verwaltungsgerichtshof Streitigkeiten von seinem Forum zurückweisen würde, welche eigentlich vor dasselbe gehören. Die bisherige Erfahrung berechtige zu dieser Annahme; die peinliche Zurückhaltung unseres Verwaltungshofes in der Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Austrags — ein rühmliches Zeugniß seiner Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit — sei allseits anerkannt. Und dieses Bestreben zeige sich ja auch dem gegenwärtigen Gesetze gegenüber; der Verwaltungsgerichtshof weise in seinem Gutachten eine ganze Reihe von Gegenständen zurück, für welche in dem Entwurfe die Verwaltungsgerichte als zuständig erklärt seien. Diese Tendenz würde durch die Einführung einer Generalklausel nur genährt und gesteigert werden. Auf der andern Seite würde sich bei unserm Anwaltsstande, der noch zu wenig Gelegenheit gehabt habe, sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts heimisch zu machen, die Geneigtheit zeigen, an der Hand einer solchen allgemeinen Kompetenzbestimmung die Verwaltungsgerichte in möglichst weitem Umfange in Anspruch zu nehmen. Weiderlei Momente würden zur Abweisung einer großen Zahl der an die Verwaltungsgerichte gebrachten Sachen wegen Anzuständigkeit führen. Dadurch würde aber das Gefühl der Rechtsicherheit in der Bevölkerung beeinträchtigt und in manchen Fällen der Rechtsschutz in unzulässiger Weise verkümmert werden. Aus solchen Erwägungen sei die Kommission zu dem Entschlusse gekommen, die Dinge wenigstens vorerst noch im Flusse zu belassen und von einem abschließenden Vertheile abzusehen. Man verzehe sich nichts, wenn man in solchen fundamentalen Fragen nur sehr zögernd vorgehe. Wenn dann im Laufe der Jahre in dem Gesetze Lücken sich zeigten, so werde eine Ergänzung derselben nicht ausbleiben. Jedenfalls aber sei es nicht gerechtfertigt, zu sagen, die Volksvertretung werde nichts Rechtes schaffen, wenn sie dieses Gesetz im Wesentlichen nach der Regierungsvorlage annehme. Dieser Aeußerung stelle er seinerseits die Behauptung gegenüber, daß mit dem vorliegenden Gesetze ein kardinaler Fortschritt in der Entwicklung des badischen Rechtsstaates gemacht werde, und wenn das Ministerium Turban nichts Anderes aufzuweisen hätte, als die Vorlage dieses einen Gesetzentwurfs, so würde es sich schon dadurch einen bleibenden Namen und ein gesegnetes Andenken in der Geschichte Badens geschaffen haben.

Geh. Rath Kies: Von Seiten der Kommissionsmehrheit sei zwar schon mehreres vorgetragen worden, was in den Kommissionsverhandlungen von ihm gegen die Hinzufügung einer Clausula generalis nach einer Enumeration so vieler Einzelfälle der verwaltungsgerichtlichen Kompetenz eingewendet worden sei. Man möge ihm jedoch noch eine kurze Ausführung wenigstens über einige Gründe verstaten, die für die Minorität entscheidend gewesen seien.

Bei einer genaueren Betrachtung der vorliegenden Streitfrage ergebe sich eine gegensätzliche Hochschätzung einerseits von Thätigkeiten der Verwaltung und der Gerichte, andererseits von Interessen der einzelnen Staatsangehörigen und Interessen des Ganzen. Der Herr Berichterstatter habe von einer früheren Zeit gesprochen, in welcher man sich allgemein und auch von Seiten anerkannter Autoritäten mit größter Entschiedenheit gegen die polizeiliche und bevormundende Thätigkeit der Verwaltung ausgesprochen hätte. Er müsse hinzufügen, daß man in jener Zeit, in welcher man alles Glück nur von der vollständigen Freiheit des Einzelnen erwartete, sich überhaupt gegen jede Rechtsordnung ausgesprochen habe, welche über das Minimum des Schutzes der individuellen Freiheit und des privaten Eigenthums hinausging. Von dieser irrigen Auffassung seien wir zurückgekommen, Viele jedoch nur nach der einen Seite hin. Man sehe häufig die Staats-Verwaltungsbehörden wie eine dem Freiheits- und Wohlfahrtsinteresse des Einzelnen feindliche Macht an, während man — er müsse dies einmal gerade heraus sagen — von einer Art Aberglauben an nur gute Wirkungen erfüllt sei, wenn ein Gerichtshof eine streitige Frage erledige. Er seinerseits habe nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der vorliegende Gesetzentwurf über Verwaltungs-Rechtspflege nicht bloß juristischen Betrachtungen, sondern auch politischen Erwägungen zu unterwerfen sei, es käme hier nicht bloß auf eine juristisch korrekte Rechtspflege, sondern auch auf eine Einrichtung an, die thätlich staatlich heilsam wirke. Ein staatlich geordnetes Volk sei ein lebensvoller Organismus einer höheren Ordnung, mit einer Weiterentwicklung, welche von einer freien Thätigkeit der Verwaltungsbehörden begleitet werde. Wenn die sittlichen Lebenskräfte eines Volkes erlahmt und zerrüttet seien, dann könnten — wie die Geschichte z. B. Englands und Frankreichs zeige — ebensowohl forumpirte Gerichtshöfe wie schlechte Verwaltungsbehörden in

Thätigkeit kommen. Es sei nicht gerecht, bei dem Hinweis auf die Integrität des deutschen Beamtenstandes nur an die Gerichtshöfe und nicht auch an die Verwaltungskollegien zu denken. Sollten solche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Rechte entstehen, die jetzt Niemand von uns voraussehen vermöge, so würden dieselben seitens der Verwaltung von dem in der späteren Zeit und unter den alsdann obwaltenden Umständen angemessen erscheinenden Standpunkt beurtheilt werden. Hierbei könnten dann nöthigenfalls auch die Kammern ihre Auffassung zur Geltung bringen, während die Regierung sich jeder Verhandlung mit der Volksvertretung entziehen könne, sobald sie auf ein verwaltungsgerichtliches Urtheil sich zu berufen in der Lage sei.

Es sei hier wiederholt und nachdrücklich von einer Aufgabe der Pflege der Wissenschaft gesprochen worden. Er müsse denn doch zunächst in aller Bescheidenheit bemerken, daß es nicht nur eine Wissenschaft des Verwaltungsrechts, welche die Herren Vorredner allein im Auge hätten, sondern auch eine Wissenschaft der Verwaltungslehre gebe, welche wisse, daß die heutige Verwaltung eine Verwaltung nach Norm der Gesetze sei, daß dagegen diese Gesetze nicht eine Thätigkeit der Verwaltung annulliren sollen, die aus guten Gründen für deren Ressort verlangt werde. Im Uebrigen hätten wir hier in erster Linie nicht Interessen der Wissenschaft, sondern die Bedürfnisse der Volksgenossen zu beachten, die schwer geschädigt werden würden, wenn die Leute erst mit vielen Kosten, Zeitverlust und Aerger aus dem Ausgange ihrer Streitigkeit über öffentliches Recht erfahren würden, daß nach dem allgemeinen Prinzip, der clausula generalis, dieselben nicht vor die Verwaltungsgerichte gehören. Auch der Vorwurf der prinzipiellen Inkonsistenz sei ganz unzutreffend gegenüber dem Minoritätsantrag. Die Majorität halte es für prinzipiell richtiger, daß dem Verwaltungsgerichtshof nach dessen Vorschlag eine Generalklausel neben einer Enumeration von Fällen zugefunden werde, gegen die der Verwaltungsgerichtshof selbst sich zum Theil als dem Inhalt seiner Generalklausel widersprechend erklärt habe. Wie der Verwaltungsgerichtshof die Generalklausel verstehe, hätte er keineswegs alle Fälle, die die Kommission billige, angenommen, und er würde also zwei Prinzipien, die sich nach seiner Auffassung nicht decken, eines nach den numerirten Fällen und eines nach der clausula generalis, zur Richtschnur nehmen müssen. Auch sei der Verwaltungsgerichtshof, sobald er eine Reihe von ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen von seiner clausula generalis habe zugeben wollen, ebensowohl auf die Enumerationsmethode neben der clausula generalis eingetreten, nur an einer anderen Stelle. Redner hat daher den Wegfall der Generalklausel nicht nur nicht bedauert, sondern schlechthin für nothwendig gehalten. Er würde noch manches andere zu Gunsten dieser Ansicht vorbringen können, aber im Hinblick auf die vorgerückte Zeit und auf den jetzt sicheren Ausgang der Debatte glaube er, hiervon Abstand nehmen zu dürfen.

Damit schließt die Generaldiskussion und es folgt die Berathung der einzelnen Paragraphen bezw. Nummern des Entwurfs.

Bei § 1 erläutert der Berichterstatter die von der Kommission vorgenommene redaktionelle Aenderung im Eingange sowie den von derselben beantragten Zusatz: „unbeschadet der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in Betreff der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Rechtsverhältnisse“.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Der Großh. Regierung sei die Fassung dieses Zusatzes, nachdem sie sich mit derselben in der Kommission einverstanden erklärt hatte, bei nochmaliger Prüfung bedenklich erschienen, weil darin die weitverbreitete, jedoch von der Großh. Regierung und der Kommission nicht getheilte Ansicht, daß jedes Rechtsverhältnis, dem ein Privatrechtstitel zu Grunde liege, ein privatrechtliches sei, eine Unterstützung finden konnte. Nicht auf den Rechtstitel, welchem ein Rechtsverhältnis seine Entstehung verdanke, komme es an, sondern auf das Rechtsgebiet, welchem dasselbe angehöre. Sofern hiernach das Rechtsverhältnis öffentlich rechtlicher Natur sei, werde es nicht etwa dadurch ein civilrechtliches, daß darüber ein in den Formen des bürgerlichen Rechts abgeschlossener Vertrag vorliege. Von diesem Gesichtspunkte aus sei es auch ganz gleichgültig, ob der zu Grunde liegende Rechtstitel ein besonderer oder ein allgemeiner sei. Die Bedenken würden wegfallen, wenn nach dem preussischen Vorbilde gesagt würde „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse“. Diese Norm habe in Preußen bis jetzt keine Schwierigkeiten gemacht und deren Annahme hätte den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß die preussische Rechtsprechung über diese prinzipielle Frage als Beispiel benützt werden könnte.

Auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten v. Stöffer wird hierauf § 1 zur nochmaligen Berathung an die Kommission zurückverwiesen.

Von § 2 werden Ziff. 1 bis 4 ohne Debatte angenommen.

Bei Ziff. 5 (Streitigkeiten über die Benützung von Grabstätten) theilt Fallner zur Illustration der bisher bestandenen Zweifelhaftheit der Kompetenz und der hieraus für die Betheiligten erwachenden Nachteile einen Spezialfall mit, welcher die bringende Nothwendigkeit erweise, klar auszusprechen, welchen Fälle vor die bürgerlichen und welche vor die Verwaltungsgerichte gehören. Er begnüge sich mit der im Entwurfe aufgestellten Formel, wenn gleich dieselbe vielleicht noch etwas bestimmter hätte sein dürfen.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Gerade mit Rücksicht auf den eben erwähnten Einzelfall sei die Bestimmung unter Ziff. 5 in den Entwurf aufgenommen worden. Dieser gehe von der Voraussetzung aus, daß bei Vereinbarungen wegen Ueberlassung von Grabstätten die Absicht der Gemeinden in der Regel nur auf Gestattung der Benützung gerichtet sei. Wo ausnahmsweise eine wirkliche

Öffentliche Aufforderung.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Pfandbücher betreffend, ergeht hiermit:

- an sämtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als 30 Jahren in die Bücher eingeschriebenen Einträge, insofern sie noch gültig sind, zu erneuern;
- widrigenfalls die innerhalb 6 Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden;
- zugleich wird kundgegeben, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der genannten Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause dahier zur Einsicht offen liegt.

Kielasingen, den 30. Januar 1884.
Das Pfandgericht.
Bürgermeister Frey.

Öffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Uehlingen betr.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874, die öffentliche Mahnung bei der Vereinigung der Grund- und Pfandbücher betreffend, ergeht hiermit an sämtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als 30 Jahre in den Büchern hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge, sofern dieselben noch Gültigkeit haben, zu erneuern, andernfalls die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Das Verzeichniß über die in den Grund- und Pfandbüchern befindlichen Einträge, welche über 30 Jahre bestehen, liegt im Rathszimmer dahier zur Einsicht offen.

Uehlingen, den 30. Januar 1884.
Das Pfandgericht.
Bürgermeister Albrecht.

Bürgerliche Rechtspflege

- Öffentliche Zustellungen.**
- B. 856.2. Nr. 637.** Offenbürg. Der Bierbrauer Gottlieb Koch in Achem, vertreten durch Rechtsanwalt Müller in Offenbürg, klagt gegen den Wirth Fridolin Wörner von Achem, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung aus Waarenkauf vom Jahre 1883 und 1884, mit dem Antrag auf Beurteilung desselben zur Zahlung von 1084 M. 43 Pf. nebst 6% Zins vom Klagestellungs-tage, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Civilkammer I. a. des Großh. Landgerichts zu Offenbürg auf Dienstag den 8. April 1884, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
- Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
- Offenbürg, den 30. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.
Thoma.
- B. 858.2. Nr. 2189.** Mannheim. Der Tagelöhner Johann Gumbel in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Pönitz, klagt gegen seine Frau, Elisabetha, geb. Köfinger von da, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, wegen Ehebruchs und grober Verunglimpfung, mit dem Antrag auf Scheidung der zwischen den Streittheilen im Jahre 1867 in Fuldheim geschlossen Ehe, und laßt die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf Mittwoch den 9. April 1884, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
- Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
- Mannheim, den 30. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.
Huffschmid.
- C. 390.2. Civ. Nr. 2122.** Karlsruhe. Kaufmann A. Kettig von Ettlingen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Friedberg dahier, klagt gegen Karl Kiefer von Ruppurr, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, aus Pacht und Kauf, mit dem Antrag, auf vorläufige Vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 194 Mark, Ein Hundert neunzig vier Mark, nebst 5% Zins vom Klagestellungstage unter Kostenfolge, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf Dienstag den 18. März 1884, Vormittags 9 Uhr, zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
- Karlsruhe, den 26. Januar 1884.
B. Frank,
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.
- B. 859.2. Nr. 4245.** Heidelberg. Hermann Karlsruher, Kaufmann zu Heidelberg, klagt gegen Bäcker Jakob Hehl von Eppelheim, z. St. an unbekanntem Orten abwesend, aus Kauf von Mehl und Kleie vom Jahre 1883, mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 130 Mark 75 Pf. und auf vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Heidelberg — Zimmer Nr. 1 — auf Dienstag den 18. März 1884, Vormittags 9 Uhr, zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt

machung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. Februar 1884 Anzeige zu machen.

Großh. Amtsgericht zu Radolfzell.
Der Gerichtsschreiber:
Häusler.

Konkursverfahren.

- B. 866. Nr. 1222.** Tribera. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermanns Josef Göppert von Schönwald wurde durch Beschluß des Großh. Amtsgerichts hier vom heutigen wegen Mangels an Massevermögen gemäß § 190 R.D. eingestellt.
- Tribera, den 30. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts:
Kopf.
- Vermögensabsonderungen.**
- B. 873. Nr. 704.** Offenbürg. Die Ehefrau des Emil Gehinger von Rabbach, Veronika, geb. Huber, vertr. durch Rechtsanwalt Müller, hat gegen ihren genannten Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist zur Verhandlung dieser Sache vor der Civilkammer II des diesseitigen Gerichts Termin auf Donnerstag den 20. März I. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht wird.
- Offenbürg, den 1. Februar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.
Wolf.
- B. 871. Nr. 2274.** Mannheim. Die Ehefrau des Schusters Adam Ewald, Maria, geb. Mohr in Schriesheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Antrage eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern. Termin zur Verhandlung hierüber ist auf Mittwoch den 26. März 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.
- Mannheim, den 31. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.
Huffschmid.
- B. 870. Nr. 760.** Freiburg. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Gustav Ritter, Maria Rosa, geb. Schneider in Wehr, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern.
- Freiburg, den 24. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts:
E. Müller.
- B. 867. Nr. 1598.** Mannheim. Die Ehefrau des Tapeziers Georg Keller, Emma Elisabetha, geborne Banger in Heidelberg, wurde durch Urtheil der Civilkammer II des Großh. Landgerichts Mannheim vom 5. Januar d. J. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulondern.
- Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.
- Mannheim, den 22. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts.
Mehler.
- Verfallensverfahren.**
- B. 829. Nr. 1132.** Buchen. Das Großh. Amtsgericht zu Buchen hat unterm heutigen folgenden Beschluß erlassen:
- Da Franz Gottlob Diez von Dettlingen in Württemberg, geboren am 17. Juni 1855, innerhalb Jahresfrist nach diesseitiger Aufforderung vom 10. Januar 1883, Nr. 528, keine Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe für verfallen erklärt und die Nachbarn, Juliana Friedrich, Ehefrau des Küfers Rudolf Grimm, und Anton Friedrich, Fabrikarbeiter, beide in Mannheim, sowie Katharina Friedrich, Ehefrau des Schuhmachers Josef Pfeiffer in Buchen, in den fützorigen Besitz seines Vermögens eingestellt.
- Buchen, den 28. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts:
Obenheimer.
- Entmündigungen.**
- B. 835. Nr. 1523.** Ueberlingen. Die ledige 36 Jahre alte Sitta Fischer von Weildorf wurde durch diesseitigen Beschluß von heute, Nr. 1522, wegen dauernder Gemüthschwäche im Sinne des L.R.S. 439 entmündigt.
- Ueberlingen, den 26. Januar 1884.
Großh. Landgericht.
b. Walded.
- B. 828. Nr. 970.** Buchen. Der 62 J. alte ledige Dienstknecht Michael Henn von Laubenberg wurde durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 1091, im Sinne des L.R.S. 439 entmündigt.
- Buchen, den 28. Januar 1884.
Großh. Landgericht.
Diegelhalter.
- B. 863. Nr. 1608.** Baden. Rudolf Steinmetz von Baden wurde durch Erkenntniß vom 29. Dezember 1883, Nr. 139, gemäß L.R.S. 513 a. für mündtot erklärt und Herr Bankier F. C. Joergler in Baden als Vormund für denselben bestellt.
- Baden, den 26. Januar 1884.
Großh. Landgericht.
F. Müller.

Erbschaft.

- C. 407. Sinsheim.** Die volljährigen Kinder der Metzger Balthasar Lauer Eheleute von Heidelberg:
- Marie Lauer, geb. den 4. November 1855, ledig.
 - Karl Lauer, geb. den 9. Juni 1857, Mechaniker.
 - Friedrich Lauer, geb. den 16. März 1859, Metzger.
 - Georg Lauer, geb. den 6. Dezember 1860, Comptoirist.
 - Susanna Lauer, geb. den 9. Mai 1864, ledig.
- alle unbekannt wo abwesend, sind zur Erbschaft ihrer am 20. Oktober 1883 verstorbenen Großmutter, der Susanna, geb. Kolb, Wittwe des Altbürgermeisters Georg Michael König von Sinsheim, mitberufen.
- Dieselben, bezw. deren etwaige Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, diese ihre Erbsprüche innerhalb drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zuläße, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
- Sinsheim, den 23. Januar 1884.
Großh. Notar
J. P. Edler.
- Handelsregistererträge.**
- B. 860. Nr. 724.** Müllheim. Zu D. B. 188 des Firmenregisters — Firma R. Kaiser hier — wurde heute eingetragen:
- Ehevertrag des Inhabers d. d. Schlingen, den 7. Januar 1884, mit Sophie Sij von Kiedlingen, nach dessen Art. I die Eheleute zur Normirung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ihrer Ehe die gesetzliche Gütergemeinschaft mit dem Gebirg erwählten, daß mit Ausnahme von 50 Mark, welche jeder Theil in die Gütergemeinschaft einwirft, alles gegenwärtige und künftige, fahrende u. liegende Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen und als verlegen-schaft Sondergut bleiben soll.
- Müllheim, den 30. Januar 1884.
Großh. Landgericht.
Mittinger.
- B. 801. Bruchsal.** In das Handels-(Firmen-) Register wurde eingetragen: a. Nr. 21984. Am 13. Dez. 1883, unter D. B. 401. Firma: „Anton Weiskensmann in Bruchsal.“ Inhaber der Firma ist: Anton Weiskensmann, Bierbrauer in Bruchsal. Derselbe ist verheirathet mit Maria, geb. Weber von hier.
- Nach dem mit Maria, geborne Weber von hier, errichteten Ehevertrage sind die ehelichen Güterrechtsverhältnisse nach L.R.S. 1500 geregelt.
- b. Nr. 22409. Am 18. Dezbr. 1883, unter D. B. 402. Firma: „Heinrich Beckler in Bruchsal.“ Inhaber der Firma ist: Heinrich Beckler, Bierbrauer in Bruchsal. Derselbe ist verheirathet mit Magdalena, geb. Walter von Dittersheim, vom 1. Mai 1872. Inhablich desselben sind die ehelichen Güterrechtsverhältnisse nach L.R.S. 1500 geregelt.
- c. Nr. 22411. Am 18. Dezbr. 1883, unter D. B. 403. Firma: „Helmlich in Bruchsal.“ Inhaber der Firma ist: August Helmlich, Bierbrauer in Bruchsal. Derselbe ist verheirathet seit 1872 mit Anna, geb. Bopp von hier, ohne Errichtung eines Ehevertrags.
- d. Nr. 22402. Am 19. Dezbr. 1883, unter D. B. 304. Firma: „Eugen Greulich in Bruchsal.“ Inhaber der Firma ist: Eugen Greulich, Bierbrauer in Bruchsal.
- Ehevertrag mit Rosa Kramer von hier, d. d. 28. Novbr. 1881, monach der L.R.S. 1500 für die Regelung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse maßgebend sein soll.
- e. Nr. 22486. Am 20. Dezbr. 1883, unter D. B. 405. Firma: „Eugen Greulich in Bruchsal.“ Ehevertrag mit Elisabetha, geborne Büß von hier, vom 27. April 1874. Der L.R.S. 1500 ist bezüglich der ehelichen Güterrechtsverhältnisse maßgebend.
- Bruchsal, den 20. Dezember 1883.
Großh. Landgericht.
Schäp.
- B. 824. Bruchsal.** In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen: a. Nr. 21539. Zu D. B. 105, unterm 5. Dezember 1883. Firma „Ernst Wertheimer Söhne“ in Bruchsal; „Emil Wertheimer von hier ist zum Proturisten ernannt.“
- b. Nr. 6056. Zu D. B. 117, unterm 31. Dec. 1883. Firma „Kagenmaier und Müller“ im Fortshaus bei Heudorf; „Die Gesellschaft hat sich am 20. Dezember 1883 aufgelöst. Altiva u. Passiva geben auf Martin Kagenmaier über, welcher das Geschäft unter der neuen Firma: „M. Kagenmaier“ weiterführt.“
- Bruchsal, den 31. Dezember 1883.
Großh. Landgericht.
Dr. Beringer.
- B. 823. Nr. 21662.** Bruchsal. Zu D. B. 4 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

„In der am 22. November 1883 zu Mannheim stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der badischen Gesellschaft für Zuderfabrikation wurde beschlossen:

- Die bisherige Fassung des § 15 der Gesellschaftsstatuten wird aufgehoben und an deren Stelle folgende gesetzt: § 15. Es wird ein Reservefond vom mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals gebildet, welcher für Deckung außerordentlicher Ausgaben oder etwaiger Verluste dienen soll. Er kann im Geschäft oder nach Beschluß des Aufsichtsraths in zinstragenden deutschen Staatspapieren oder in guten Hypotheken angelegt werden. Ueber die Verwendung desselben beschließt der Aufsichtsrath mit der Zustimmung des Ausschusses.“
- Bruchsal, den 31. Dezember 1883.
Großh. Landgericht.
Dr. Beringer.
- B. 774. Nr. 1579.** Billingen. Unter Ord. B. 191 des diesf. Firmenregisters wurde unterm heutigen eingetragen: „Klostermüller Haas“, Mühle, Frucht- u. Mehlhandel in St. Georgen. Inhaber: Andreas Haas, Klostermüller in St. Georgen.
- Ehevertrag d. d. St. Georgen, den 9. Januar 1861, mit Karoline Zuchschmidt von St. Georgen, wonach nach Artikel 2 die Braut die Summe von 3000 fl., der Bräutigam die Summe von 2000 fl. von seinem und ihrem Vermögen von der Gemeinschaft ausschließt, während alles liegende, fahrende und gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Verlobten in die Gemeinschaft eingelegt wird.
- Billingen, den 22. Januar 1884.
Großh. Landgericht.
Könige.
- B. 827. Nr. 3922.** Heidelberg. Die Firma „Karl Benheimer“ in Heidelberg, eingetragen sub D. B. 408 des Firmenregisters, ist erloschen.
- Heidelberg, den 26. Januar 1884.
Großh. Landgericht.
Büchner.
- Strafrechtspflege.**
- C. 411.3. Nr. 1751.** Donauvesinggen. Den 24. Jahre alte Landwirth Anton Watt von Neubingen, zuletzt wohnhaft daselbst, und der 26 Jahre alte Zimmermann Friedrich Gottlieb Zwick von Stemmheim, königl. württ. Oberamts Marbach, zuletzt wohnhaft dahier, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.
- Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
- Dieselben werden auf Freitag den 14. März 1884, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen.
- Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung vom dem Reg. Landwehrbezirks-Kommando zu Donauvesinggen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.
- Donauvesinggen, 24. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts:
Willi.
- C. 440.1. Nr. 1971.** Lörrach. Fridolin Schweizer von Reuthe, zuletzt in Stetten, und Gustav Adolf Köpfer von Dossenach, zuletzt in Lörrach, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
- Uebertretung gegen § 360* L.R.S. G. V. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts auf Mittwoch den 26. März d. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Lörrach zur Hauptverhandlung geladen.
- Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Lörrach ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.
- Lörrach, den 23. Januar 1884.
Großh. Landgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Uffel.
- C. 423.3. Nr. 1789.** Konstanz. Johann Förster, geb. 24. Dezbr. 1861 zu Heudorf, zuletzt wohnhaft daselbst, Johann Dreher, geb. 15. Febr. 1861 zu Ruppelingen, zuletzt wohnhaft in Stetten a. L. M.
- Johann Schnegler, geboren 25. Juni 1863 zu Heudorf, zuletzt wohnhaft daselbst, werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anzeige als Beurlaubte in der Abicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichte militärl. jährlichem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben — Vergehen gegen § 140 Ziff. 1 St. G. B. — auf Freitag den 21. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer I des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigenden Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St. P. O. bezüglichen Erklärung werden verurteilt werden.
- Konstanz, den 30. Januar 1884.
Der Großh. Staatsanwalt:
Rudrer.